



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0268

öffentlich

Aussetzung der Erhebung von Gebühren für Außenflächen innerstädtischer Gastronomiebetriebe – Antrag der FDP-Fraktion vom 21.10.2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
19.11.2019 Beratung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen zu Gunsten der Außengastronomie ist in § 19a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erfasst. Hiernach können Sondernutzungsgebühren erhoben werden, die grundsätzlich dem Träger der Straßenbaulast zustehen. Die Gemeinden können die Gebühren jedoch nur aufgrund von Satzungen erheben. Die Stadt Beckum hat hierzu die Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12. Juli 2013 erlassen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 21.10.2019 beantragt die FDP-Fraktion die Aussetzung der Erhebung von Gebühren für die Flächen der Außengastronomie innerstädtischer Gastronomiebetriebe in Beckum (siehe Anlage zur Vorlage). Die Aussetzung soll während des Zeitraumes der Bauphase für die Kanalarbeiten auf dem Marktplatz beziehungsweise für die Neugestaltung des Marktplatzes gelten. Von der Erhebung der Gebühren sollen die innerstädtischen Gastronomiebetriebe auf dem Marktplatz, der Weststraße, der Oststraße, der Nordstraße sowie der Hühlstraße befreit werden.

Nach dem StrWG NRW ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Zur Sondernutzung zählt auch die Nutzung für außergastronomische Angebote. Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 18 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW). Näheres regelt die Ortssatzung.

Die Gebührenbemessung im Einzelnen bestimmt sich nach § 19a Absatz 2 Satz 3 StrWG NRW. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Derzeit fallen für das Aufstellen von Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum Gebühren in Höhe von 2,40 Euro pro Quadratmeter und Monat an (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung). Es entspricht langjähriger Übung, dass Gebühren in der Sommerzeit von Mai bis einschließlich September erhoben werden. Gebührenpflichtig im Sinne der Sondernutzungssatzung ist nur die auf öffentlicher Fläche durchgeführte Außengastronomie.

§ 13 Satz 1 der Satzung bestimmt, dass von den Bestimmungen der Satzung und damit auch von der Gebührenpflicht Ausnahmen gewährt werden können, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Mit dieser Regelung wird der Verwaltung für den Einzelfall ein Instrument überlassen, dass insbesondere bei atypischen Sachverhalten eine Abkehr vom bisher ausgeübten Verwaltungshandeln gestattet.

Möchte man über Einzelfälle hinaus pauschal und ohne weitere Prüfung, wie in § 13 Satz 1 der Satzung erwähnt, von der Festsetzung von Gebühren absehen, kommt als rechtssichere Alternative nur die vorübergehende Änderung der Sondernutzungssatzung, die die Sachverhalte und Gebührenhöhen abschließend regelt, in Betracht.

Auf der Grundlage des FDP-Antrags werden aktuell folgende Tatbestände erfasst:

Auf dem Marktplatz befinden sich aktuell 3 Gastronomiebetriebe, denen eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Dabei handelt es sich um eine Gesamtfläche von circa 380 Quadratmeter öffentliche Fläche. Die Gebührenhöhe beträgt insgesamt circa 5.100 Euro pro Saison.

Auf der Weststraße (ab Markt bis Einmündung Nordwall) befinden sich aktuell 5 Gastronomiebetriebe, von denen 3 Betriebe eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommen haben. Insgesamt handelt es sich um eine Gesamtfläche von circa 66 Quadratmeter öffentliche Fläche. Die Gebührenhöhe beträgt circa 590 Euro.

Auf der gesamten Nordstraße (ab Markt bis Busbahnhof) befinden sich derzeit 4 Gastronomiebetriebe, die eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich um eine Gesamtfläche von circa 210 Quadratmeter öffentliche Fläche. Die Gebührenhöhe beträgt circa 940 Euro.

Auf der Oststraße (ab Markt bis Kreuzungsbereich Osttor) befinden sich gegenwärtig keine Betriebe mit Außengastronomie auf öffentlichen Flächen.

Auf der Hühlstraße befinden sich aktuell 2 Gastronomiebetriebe, die Außengastronomie auf privater Fläche betreiben und daher keiner gebührenpflichtigen Erlaubnis bedürfen.

Insgesamt ist zu betonen, dass mit Ausnahme der Gastronomiebetriebe auf dem Marktplatz voraussichtlich in keinem Fall intensive unmittelbare Auswirkungen auf den Gastronomiebetrieb durch den Umbau des Marktplatzes zu erwarten sind. Fraglich ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der ermessensfehlerfreien Festsetzung von Gebühren eine Gleichbehandlung der unterschiedlich liegenden und damit differenziert betroffenen Gastronomen. Unberücksichtigt bleibt zunächst auch der Umstand, dass Kundinnen und Kunden auf die Straßengastronomie in Zeiten intensivster Baumaßnahmen außerhalb des Marktplatzes ausweichen und dadurch Mehreinnahmen generieren könnten.

Bei einem vollständigen, dem Antrag entsprechenden Verzicht wäre mit einer Einnahmensenkung von etwa 6.630 Euro Sondernutzungsgebühren pro Saison auszugehen.

Sofern eine Entscheidung über den Verzicht von Gebühren nach dem gegenwärtigen Satzungsrecht nicht für ausreichend erachtet und daher eine Anpassung der Sondernutzungsatzung gefordert wird, sollte diese vorübergehende satzungsrechtliche Korrektur gegenwärtig noch nicht vorgenommen werden. In einem Gesamtkonzept, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Einzelhandel und Gastronomie, ist die auch in anderen Städten praktizierte Möglichkeit des Verzichts als ein möglicher Bestandteil abzuwägen. Bei Verabschiedung des Gesamtkonzeptes ist dann insbesondere abzuklären, ob der im Antrag formulierte räumliche Bereich sachangemessen ist.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 21.10.2019